

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1859.

N. X. Verordnung

vom 4. März 1859, das dem Stadtrathe der Residenz Rudolstadt verliehene
Recht der unmittelbaren Beitreibung ordnungsmäßig ausgeschriebener
Gemeinde-Umlagen betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.
haben auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des Artikels 139 der revidirten
Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Dem Stadtrathe Unserer Residenz Rudolstadt wird das Recht verliehen, ordnungsmäßig ausgeschriebene Gemeindeumlagen unmittelbar und ohne Concurrenz Unserer Justiz- und Verwaltungs-Behörden durch die in dem 2. Abschnitt der Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 (Ges. Samml. 1854, S. 138 ff.) als zulässig erklärten Zwangsmittel von den Zahlungspflichtigen beizutreiben.

§. 2.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung anmit beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. März 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. J. S.

Dr. v. Vertrat.